

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 15. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2017) und **Antwort**

Wegeunfälle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wegeunfälle gab es im Bereich der Unfallkasse Berlin in den letzten drei Jahren?

3. Wie verteilen sich die Wegeunfälle jeweils auf die Monate des Jahres?

Zu 1. und 3.: Die Unfallkasse Berlin hat dazu die folgenden Angaben gemacht:

UKB Gemeldete Wegeunfälle	2014	2015	2016
Januar	1.728	575	1.036
Februar	399	453	486
März	574	500	391
April	445	530	639
Mai	670	647	682
Juni	715	790	892
Juli	414	495	532
August	323	269	240
September	877	806	736
Oktober	570	558	508
November	727	744	716
Dezember	487	545	570
insgesamt	7.929	6.912	7.428

2. Wie verteilen sich diese Unfälle jeweils auf die Bezirke und die betroffenen Landes- und Bezirksverwaltungen bzw. Eigenbetriebe?

4. Wie viele Wegeunfälle waren dabei vorrangig auf winterliche Straßenverhältnisse zurückzuführen?

Zu 2. und 4.: Die Wegeunfälle werden von der Unfallkasse Berlin statistisch nicht getrennt nach Unfallorten oder Straßenverhältnissen zum Unfallzeitpunkt erfasst.

5. In wie vielen Fällen, außerhalb der Unfallkasse Berlin, waren Wegeunfälle auf die mangelhafte Erfüllung der Räumspflicht durch Einrichtungen des Landes und der Eigenbetriebe, z. B. BVG, Behala, zurückzuführen?

6. Welcher materielle Schaden ist dem Land und seinen Betrieben dadurch entstanden; z. B. durch Schmerzensgeldzahlungen oder die Übernahme von Heilkosten?

Zu 5. und 6.: Statistische Erfassungen zu Unfällen, die auf eine mangelhafte Erfüllung der Räumpflicht durch Einrichtungen des Landes oder der Eigenbetriebe zurückzuführen wären, sind nicht vorhanden. Meldungen hierzu liegen der zuständigen Senatsverwaltung mit Ausnahme eines Unfalls auf einem Waldweg wegen Glätte im Jahre 2014 nicht vor.

7. Welche Maßnahmen unternimmt das Land Berlin, seine Bezirke und Körperschaften Öffentlichen Rechtes, um in Sachen Schnee- und Glättebekämpfung gegenüber privaten Eigentümern eine stärkere Vorbildfunktion zu erfüllen?

Zu 7.: Die Verantwortung für die Beauftragung und Kontrolle von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Schnee- und Glättebekämpfung obliegt dem jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. den Gebäudeverwaltungen der Landeseinrichtungen (z. B. BIM GmbH, Tempelhof Projekt GmbH). Forst- und landwirtschaftliche Flächen sind nach dem Straßenreinigungsgesetz grundsätzlich von der Verpflichtung zur Schnee- und Eisglättebeseitigung ausgenommen.

Berlin, den 03. März 2017

In Vertretung

Alexander Fischer
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mrz. 2017)